

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 16	Freitag, den 20. Juni 2008	37. Jahrgang
Seite	Inhalt	
104	Örtliche Bekanntmachung des Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein	
106	Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oeversee	
109	Nachrücken eines Gemeindevorvertreters in der Gemeinde Sieverstedt	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhaltlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten zahlbar im Voraus

Abonnement: vierteljährlich gegen Postkosten, zahlbar im Voraus.
Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per e-mail kostenlos

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder
Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Örtliche Bekanntmachung

Nach Artikel 11 der RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) (FFH-Richtlinie) sind die gem. Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 o.a. Richtlinie ausgewiesene Gebiete, insbesondere die dort erfassten Lebensraumtypen hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes für den Berichtszeitraum 2007 – 2013 zu überwachen.

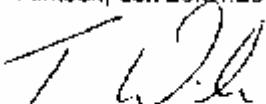
Die für die Erfassung und wissenschaftliche Betreuung dieser Gebiete zuständige Behörde ist gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 6 NatSchZVO i.V.m. § 63 LNatSchG das Landesamt für Natur und Umwelt als Obere Naturschutzbehörde.

Die Überwachung erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beauftragter Büros.

Gem. § 63 (1) LNatSchG dürfen Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung auch Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenproben und ähnliche Arbeiten vornehmen. ... Diese Ankündigung nach Abs. 1 Nr. 1 kann in geeigneten Fällen durch örtliche Bekanntmachung erfolgen; ... Eine Ankündigung (des einzelnen Grundelgentümers) kann unterbleiben, wenn diese mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden ist. ...

Flintbek, den 25.04.2008

Ausgehängt am:



Thomas Waller

Abgenommen am:

Landesamt für Natur und Umwelt
Des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Naturschutz und Landschaftspflege
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek



Friedhofsgebührensatzung

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Oeversee

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührentschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so hatten sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig. Gebühren für Nutzungsgerechte in Jahren sind zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung des Nutzungsgerechts in einer Summe für die Nutzungsdauer zu entrichten, für die Fälligkeit der Gebühren gilt Satz 1.
- (2) Der Kirchenvorstand kann -abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlasse von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren -FUG-);

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)**1. Wahlgrabstätte für 25 Jahre**

a) für die erste und zweite Grabbreite -je Grabbreite-	610,00 €
b) für drei Grabbreiten	1.365,00 €
c) für vier Grabbreiten	1.820,00 €
d) für fünf Grabbreiten	2.270,00 €
e) für sechs Grabbreiten	2.725,00 €
f) für sieben Grabbreiten	3.180,00 €
g) für acht Grabbreiten	3.630,00 €

2. Kinderwahlgrab - 15 Jahre -

Särge bis 1,20 m	300,00 €
------------------	----------

3. Erdwahlgrab in Rasenlage

für 25 Jahre -je Grabbreite-, Särge über 120 cm	1.400,00 €
---	------------

4. Urnenwahlgrabstätte

für 20 Jahre -je Grabbreite-	540,00 €
------------------------------	----------

5. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage

für 20 Jahre -je Grabbreite-	800,00 €
------------------------------	----------

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird
der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr.1, 2, 3, 4 und 5 berechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze
und der überflüssigen Erde, Aufbringen von Mutterboden

a) für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m	320,00 €
b) für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m	560,00 €
c) für eine Urnenbestattung	195,00 €

III. Sonstige Gebühren

a) Benutzung der Friedhofseinrichtung / Leichenhalle für eine Trauerfeier einschließlich Ausschmückung, Beleuchtung, Aufbewahrungsraum, Nebenräume, Sargwagen	220,00 €
b) Benutzung der Leichenhalle, wenn die Bestattung auswärts erfolgen soll (täglich)	60,00 €
c) Gebühr für das Einsähen, Sauberhalten, Mähen zurückgegebener Grabstellen -pro Jahr und Grabbreite	30,00 €
d) Räumen der Grabstätte - pro Grabbreite -	90,00 €
e) Räumen der Grabstätte - mehrstellig -	180,00 €
f) Umwandlung Erdwahlgrab in ein Erdrasenwahlgrab - einmalige Gebühr -	120,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen

a) Ausgrabung einer Leiche 980,00 €
b) Ausgrabung einer Asche 210,00 €
c) Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne 60,00 €

56

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

67

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung folgt.**
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

24988 Oeversse, den 03.06.2008

Der Kirchenvorstand:

free
(Voritzender)



14 Behrens

Mitglied 1

kirchenaufsichtlich genehmigt:

24937 Flensburg, den 16.06.2008

Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes



**Der Gemeindewahlleiter
für die Gemeinden Oeversee,
Sieverstedt und Tarp**

24963 Tarp, den 19.06.2008

**NACHRÜCKEN EINES GEMEINDEVERTRETERS
IN DER GEMEINDE SIEVERSTEDT**

Der direkt gewählte Gemeindevertreter Carsten Steffensen hat sein Amt als Gemeindevertreter unwiderruflich abgelehnt. Somit ist ein Mandat in der Gemeindevertretung Sieverstedt frei geworden.

Nach § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber auf der Liste derjenigen politischen Partei oder Wählergruppe nach, für die die oder der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

Herr Sven Weilbye, Jalm 10, 24885 Sieverstedt, ist der nächste Bewerber auf der Liste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, CDU, in der Gemeinde Sieverstedt.

Herr Weilbye wird hiermit ab 12.06.2008 als Mitglied der Gemeindevertretung Sieverstedt festgestellt.

Nach § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes kann jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes gegen die Feststellung des Wahlleiters binnen einem Monats nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter zu erheben.

gez. (L.S.)
Ploog
Gemeindewahlleiter